

Welche rechtlichen Ansprüche habe ich, wenn mein Tier verletzt oder getötet wird?

Bei einer Verletzung oder gar dem Tod eines Tieres denkt kaum ein Halter in erster Linie an den wirtschaftlichen Verlust, den er dabei erleidet. Weil solche Vorfälle meistens aber auch finanzielle Konsequenzen haben, stellt sich dennoch die Frage, welche Ansprüche der Eigentümer des Tieres gegenüber dem Schadenverursacher hat.

VON GIERI BOLLIGER & ANDREAS RÜTTIMANN
(STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT)

Tiere sind rechtlich gesehen zwar keine Sachen, sie gehören aber trotzdem zum Vermögen ihres Eigentümers. Durch die Verletzung oder Tötung eines Tieres, beispielsweise bei einem Autounfall, einem Angriff eines anderen Tieres oder durch eine tierquälerische Handlung eines Dritten, wird daher das Vermögen des Eigentümers vermindert, womit er im haftpflichtrechtlichen Sinn als Geschädigter gilt. Als solcher hat er üblicherweise Anspruch auf Ersatz des finanziellen Schadens, der ihm durch das jeweilige Ereignis entstanden ist, oder zumindest eines Teils davon.

Während der Wert der meisten Gegenstände mit der Zeit sinkt, kann dies bei einem Tier gerade umgekehrt sein. So ist es durchaus denkbar, dass der Wert eines älteren Tieres bedeutend höher ist als jener eines jungen, etwa wenn es eine besondere Ausbildung durchlaufen hat. Der materielle Schaden kann somit im Anschaffungswert des verstorbenen Tieres bestehen oder diesen – etwa bei ausgebildeten Blindenführhunden oder Springpferden – sogar übersteigen.

Erstattung der Tierarztkosten, auch wenn sie den Wert des Tieres übersteigen

Neben dem «wirtschaftlichen Wert» seines Tieres kann der Eigentümer aber auch den Ersatz weiterer Kosten verlangen, die im Zusammenhang mit dem schädigenden Ereignis anfallen.

Im Vordergrund stehen meistens Aufwendungen für die tierärztliche Behandlung. Seit Tiere juristisch keine Sachen mehr sind, kann ihr Halter im Gegensatz zur früheren Rechtslage die Erstattung der Tierarztkosten vom Haftpflichtigen selbst dann fordern, wenn sie den materiellen Wert des Tieres übersteigen. Diese Änderung gilt jedoch nur für Tiere, die im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten werden – also üblicherweise nur für Heimtiere.

Der Eigentümer kann aber nicht sämtliche Heilungskosten auf den Haftpflichtigen (oder dessen Versicherung) abwälzen, sondern nur die für die Gesundheit und das Wohlergehen des Tieres tatsächlich notwendigen. Für Behandlungen, die über ein vernünftiges Mass hinausgehen oder nicht im Zusammenhang mit dem Schadensereignis stehen, muss der Verursacher natürlich nicht aufkommen.

Affektionswert ist zu berücksichtigen

Eine weitere Konsequenz der Lösung der Tiere vom Objektstatus ist die Möglichkeit des Halters, für die Verletzung oder Tötung seines Gefährten den sogenannten Affektionswert geltend zu machen, sofern bei der Tierhaltung keine kommerziellen Motive im Vordergrund stehen. Als Affektionswert wird der Wert bezeichnet, den ein Halter oder seine Angehörigen einem Tier nicht aus wirtschaftlichen, sondern aus rein emotionalen Gründen beimessen. Dieser kann den materiellen Wert

des Tieres deutlich übersteigen. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind und der Halter den Affektionswert einfordert, muss dieser in der haftpflichtrechtlichen Schadenersatzbemessung zwingend berücksichtigt und vom Schädiger zusätzlich zum materiellen Schaden abgegolten werden.

Auch wenn sich der Verlust eines geliebten Tieres natürlich nie mit Geld aufwiegen lässt, besteht für den Halter also die Möglichkeit, zumindest einen Teil seines immateriellen Schadens zu kompensieren. Die Höhe des Affektionswerts ist gesetzlich nicht geregelt, sondern wird vom Richter angesichts der konkreten Umstände nach freiem Ermessen bestimmt. Bei einer intensiven Mensch-Tier-Beziehung, wie etwa zwischen alleinstehenden älteren Personen und ihren Heimtieren oder bei Familienhunden, die auch den Kindern viel bedeuten, sind Affektionsansprüche in hohen vierstelligen Bereichen aber durchaus denkbar.

Nicht immer werden sämtliche Kosten erstattet

Generell ist stets zu beachten, dass der Tierhalter vom Verursacher eines Schadens nicht in jedem Fall den Ersatz sämtlicher Kosten verlangen kann, sondern immer die konkreten Umstände des jeweiligen Ereignisses berücksichtigt werden müssen. Insbesondere wenn den betroffenen Tierhalter selbst ein Verschulden am Vorfall trifft, kann dies zu einer Reduktion des Schadenersatzes führen. In Extremfällen ist sogar denkbar, dass der Eigentümer des Tieres sämtliche Kosten selber tragen muss. ■